

Im folgenden wird - ohne Gewähr - die vom Fachbereichsrat beschlossene und im amtlichen Mitteilungsblatt der TUB Nr. 9/97 vom 15.8.97 veröffentlichte Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.12.97 (AMBI TU 1999 S. 18) und 9.9.99 (AMBI TU 31.1.2000) wiedergegeben.

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 21. Mai 1997

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (GVBl S. 728) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 97) vom 12. März 1997 (GVBl S. 69) die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) beschlossen:

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 - Zweck der Diplom-Hauptprüfung
 - § 2 - Diplomgrad
 - § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldefristen
 - § 4 - Prüfungsausschuß
 - § 5 - Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
 - § 6 - Prüfungsformen
 - § 7 - Mündliche Prüfung
 - § 8 - Schriftliche Prüfung (Klausur)
 - § 9 - Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 10 - Zusatzfächer
 - § 11 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
 - § 12 - Wiederholung von Fachprüfungen
 - § 13 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 14 - Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen
 - § 15 - Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 16 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung
- II. Diplom-Vorprüfung
 - § 17 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
 - § 18 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- III. Diplom-Hauptprüfung
 - § 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
 - § 20 - Umfang der Diplom-Hauptprüfung
 - § 21 - Diplomarbeit
- IV. Schlußbestimmungen
 - § 22 - Übergangsregelungen
 - § 23 - Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Zweck der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Chemie-Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten als Chemikerin bzw. Chemiker unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, daß sie bzw. er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 2 - Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplom-Hauptprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch den Fachbereich Chemie den akademischen Grad Diplom-Chemikerin (Dipl.-Chem.) bzw. Diplom-Chemiker (Dipl.-Chem.) oder den akademischen Grad Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.) bzw. Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.). Die Anforderungen für den jeweiligen akademischen Grad sind in den §§ 19 und 20 geregelt.

§ 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungen, Studiendauer und Meldefristen

(1) Das Studium gliedert sich in die beiden Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung in ihrer Gesamtheit (Gesamtprüfung) besteht jeweils aus Fachprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern. Zur Diplom-Hauptprüfung gehört die Diplomarbeit.

(3) Die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach bilden eine Fachprüfung. Eine Fachprüfung besteht aus einer einzigen Prüfungsleistung (punktuelle Prüfung).

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden zusammenhängend innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Bis zum Beginn des fünften Semesters können Fachprüfungen auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 17 nachgewiesen sind. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegten Fachprüfungen müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(5) Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung werden zusammenhängend innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Bis zum Ende des 8. Semesters können Fachprüfungen auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 19 nachgewiesen sind. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelegten Fachprüfungen müssen innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen und die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ist ein Prüfungszeitraum vorzusehen. Sie werden durch Aushang bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bekanntgegeben. Die Fachprüfungen müssen in diesen Prüfungszeiträumen stattfinden. In Ausnahmefällen kann davon mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden.

(7) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Grundstudium, einschließlich der Diplom-Vorprüfung, soll zu Beginn des fünften Semesters, das Hauptstudium, einschließlich der Diplom-Hauptprüfung, am Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten Semester, zur letzten Diplom-Hauptprüfung spätestens im achten Semester erfolgen. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten werden nicht angerechnet. Der Prüfungsanspruch bleibt bis zum Ende des sechsten Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(8) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 4. Semesters bzw. die der Diplom-Hauptprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden längere Krankheitszeiten und Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet; andere Gründe müssen im Einzelfall vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

(9) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Fachsemestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist die Studentin bzw. der Student verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen. Studierende, die die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Fachsemester nachgewiesen haben, sind verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen.

(10) Hat sich eine Studentin bzw. ein Student nicht spätestens nach Ablauf von zwei Fachsemestern des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet, so ist sie bzw. er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Hauptprüfung teilzunehmen.

(11) Die besondere Prüfungsberatung wird gemäß § 13a der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten durchgeführt. Studierende, die der Verpflichtung zur besonderen Prüfungsberatung nicht nachgekommen sind, werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert.

§ 4 - Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. deren Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin bzw. ein Student.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses und seine Vertreterin bzw. sein Vertreter müssen das Grundstudium im Studiengang Chemie abgeschlossen haben. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrates zu.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorinnen bzw. Professoren eine bzw. einen zu seiner bzw. seinem Vorsitzenden und eine bzw. einen zu deren Stellvertreterin bzw. zu dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Listen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
4. die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fachprüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
5. die Festlegung der Wahlbereiche bzw. Wahlfächer.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen auf Grund einer Übertragung kann die bzw. der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Fachprüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 7 Absatz 5.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von deren bzw. dessen Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 - Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Gemäß § 32 BerIHG werden Professorinnen bzw. Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen bzw. Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsfach zuweist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung rechtzeitig durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer für ein Prüfungsfach vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen eine als Prüferin bzw. einen als Prüfer für die Mündliche Fachprüfung vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Belastung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers durch Prüfungen, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abweichen. Sollte eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer zu benennen.

(4) Jede Mündliche Fachprüfung gemäß § 7 ist in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom-Hauptprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Einem Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach einer bestimmten Beisitzerin bzw. einem bestimmten Beisitzer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Beisitzerinnen bzw. Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll.

§ 6 - Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen für eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung werden durch Mündliche Prüfungen (§ 7) erbracht. Bei der Diplom-Hauptprüfung ist eine Diplomarbeit (§ 21) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Fachprüfungen sind in den §§ 18 und 20 festgelegt.

(2) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) In besonders zu begründenden Einzelfällen organisatorisch-technischer Art kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers den Ersatz einer Mündlichen Prüfung durch eine Schriftliche Prüfung zulassen, dabei muß gewährleistet sein, daß dies den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt wird. Will eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der ursprünglich vorgesehenen Form geprüft werden, so ist ihrem bzw. seinem entsprechenden Antrag stattzugeben.

§ 7 - Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen können einzeln (Einzelprüfung) oder in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt werden. Auf entsprechenden Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten bei der Meldung zu einer Fachprüfung ist diese als Einzelprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten beträgt bei der Diplom-Vorprüfung und bei der Diplom-Hauptprüfung mindestens 30 Minuten, die Höchstdauer beträgt in beiden Fällen 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart mindestens einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers geprüft.

(2) Deckt das Fach einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder der Lehrauftrag nicht das gesamte Prüfungsfach ab, so muß die Fachprüfung über alle Teilgebiete gleichzeitig durch

alle am Fach beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer durchgeführt werden. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer prüft dabei über ihr bzw. sein Teilgebiet. Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von einer der Prüferinnen bzw. einem der Prüfer geführt. Für die gesamte Prüfungsdauer gilt Absatz 1 entsprechend. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden mit gleichem Gewicht arithmetisch gemittelt und gemäß § 11 Absatz 4 zu einer Fachnote zusammengefaßt.

(3) Im Rahmen der Mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der Mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(5) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an Mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann bei Beeinträchtigung der Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung findet in diesem Fall unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(6) Die Fachprüfung kann von der Prüferin bzw. von dem Prüfer aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Fachprüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes - spätestens aber nach 14 Tagen - stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Fachprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 8 - Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die Schriftliche Prüfung (Klausur) gemäß § 6 Absatz 3 wird unter Aufsicht in maximal zwei Stunden mit von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die bzw. der Studierende soll nachweisen, daß sie bzw. er Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Leistung der Schriftlichen Prüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

§ 9 - Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und nach Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen können als Studienleistung angerechnet werden.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Leistungen nicht gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten vom 6. Februar 1991 festgestellt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob eine Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 3 oder eine

Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 4 abzulegen ist. Hierüber erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Veranlassung des Prüfungsausschusses der Studentin bzw. dem Studenten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob eine Studentin bzw. ein Student die zu fordernden Mindestkenntnisse besitzt (Kenntnisprüfung mit mindestens ausreichendem Erfolg). Sie werden dann auferlegt, wenn die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen. Eine Ergänzungsprüfung wird "positiv" bewertet, wenn die Leistungen mindestens ausreichend gemäß § 11 sind, sonst "negativ"; in diesem Fall ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 4 abzulegen.

(4) Ausgleichsprüfungen sind reguläre, zu benotende, gegebenenfalls nach § 12 zu wiederholende Prüfungen mit im Einzelfall festzulegenden Übungsleistungen. Ausgleichsprüfungen werden in der Regel dann auferlegt, wenn bei einem Wechsel des Studienganges mit abgeschlossenem Grund- bzw. Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang vorgeschriebene Fachprüfung(en) noch nachzuholen ist (sind). Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, vielmehr erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat für erfolgreich abgelegte Ausgleichsprüfungen von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung darüber, daß sie bzw. er den Absolventinnen bzw. Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung (Diplom- Vorprüfung bzw. DiplomHauptprüfung) gleichgestellt wird. Die Bescheinigung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter unterzeichnet.

(5) Zu Ausgleichsprüfungen hat sich die Studentin bzw. der Student - wie zu regulären Fachprüfungen - bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden; die Fachprüfungen sind mit Beisitzerin bzw. Beisitzer und Protokoll gemäß § 7 Absatz 4 durchzuführen. Ergänzungsprüfungen können auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 10 - Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich im Rahmen der DiplomVorprüfung bzw. der Diplom- Hauptprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Fachprüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 11 - Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtnote;Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil	Verbale Beschreibung
1,0; 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Das Ergebnis der Fachprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wie z.B. nach § 7 Absatz 2, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Jeder so errechneten Fachnote wird ein Urteil entsprechend der Tabelle nach Absatz 3 zugeordnet. Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 13 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Aus allen Fachnoten bei der Diplom-Vorprüfung bzw. allen Fachnoten und der Note über die Diplomarbeit bei der Diplom-Hauptprüfung wird eine Gesamtnote nach § 18 Absatz 3 bzw. § 20 Absatz 2 als gewichteter arithmetischer Mittelwert gebildet. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

Gesamtnote	Gesamturteil
bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

In der Diplom-Hauptprüfung wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote 1,2 oder besser beträgt.

(4) Bei der Berechnung der Fachnote bzw. der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" sind. Das Gesamturteil lautet "nicht bestanden", wenn mindestens eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Note über die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(6) Für Übungsnoten gilt Absatz 1, für die Bildung einer Gesamtübungsnote in einem Fach gilt die Notenskala des Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtübungsnoten für die Fächer Mathematik für Chemiker und Analytische Chemie im Grundstudium sowie Technische Chemie (Grundausbildung) im Hauptstudium und für den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur zusätzlich die Gesamtübungsnoten für Anlagenprojektierung und der Lehrveranstaltungen im Ingenieurbereich sind in das

Zeugnis der Diplom- Vorprüfung bzw. der Diplom- Hauptprüfung aufzunehmen. Die Gesamtübungsnoten der genannten Fächer finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Absatz 3.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Wahlbereichen des Grund- und Hauptstudiums wird wenigstens durch eine Bescheinigung nachgewiesen, aus der Titel und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung hervorgehen. Titel und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen werden in das Zeugnis der Diplom- Vorprüfung bzw. in das der Diplom- Hauptprüfung aufgenommen.

§ 12 - Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden wurde oder gemäß § 13 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden, und zwar in der Diplom-Vorprüfung bis zu zweimal, in der Diplom- Hauptprüfung einmal.

(2) Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind als Mündliche Prüfungen - einzeln, nicht in Gruppen zu mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Gegenwart einer bzw. eines weiteren für das betreffende Fach gemäß § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten durchzuführen. Diese bzw. dieser ist berechtigt, auch selbst Fragen zu stellen und an der Beratung des Prüfungsergebnisses teilzunehmen. Sie bzw. er führt das Protokoll. Abweichende Darstellungen sind aufzunehmen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens in einem der beiden nächstfolgenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers einen späteren Termin festlegen, die Wiederholungsprüfungen sind jedoch spätestens innerhalb eines Jahres abzulegen.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuß die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 13. Bei der Festsetzung der Frist werden bereits abgelaufene Zeiten einer Wiederholungsfrist angerechnet.

§ 13 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Anmeldung zu einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie bzw. er dieses der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens fünf Werktage vor der Fachprüfung schriftlich mitteilt.

(2) Versäumt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie bzw. er nach erfolgter Meldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß Abs. 1 oder nach Beginn der Fachprüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gemäß § 12 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Angaben über eine Erkrankung als Begründung für einen Rücktritt oder das Versäumen einer Fachprüfung sind durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb

von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuß kann von der Studentin bzw. dem Studenten die Vorlage des amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuß unterrichtet die zuständige Amtsärztin bzw. den zuständigen Amtsarzt über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer bzw. eines anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 12 zu wiederholen ist. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 14 - Zeugnisse, Diplomurkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Hauptprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und des Studienabschlusses. Es weist die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Urteilen, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, das Gesamturteil sowie bei der Diplom-Hauptprüfung das Urteil und das Thema der Diplomarbeit und - auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten - die bis zum Abschluß der Diplom-Hauptprüfung benötigten Fachsemester aus. Im Zeugnis werden ferner die im § 11 Absatz 6 genannten Gesamtübungsnoten in den einzelnen Fächern aufgeführt. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung erbracht wurde und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin. Das Zeugnis wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Chemie oder deren Vertreterinnen bzw. Vertretern unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß von Studienleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer unterschrieben.

(7) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 12, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Ein Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 3 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Gewichtseinheiten der Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall eine Bescheinigung gemäß Absatz 6 aus der hervorgeht, daß sie bzw. er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt hat.

§ 15 - Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die Prüfungsberechtigte bzw. den Prüfungsberechtigten. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

§ 16 - Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fachbereichsrat über die Rücknahme.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 9 Absatz 2 und § 14 Absätze 6 und 7 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen:

1. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, daß ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ob sie bzw. er bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplom-Hauptprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. der Nachweis der Immatrikulation im Studiengang Chemie an der Technischen Universität Berlin, dabei ist § 3 Absatz 7 letzter Satz zu beachten.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist von der Studentin bzw. dem Studenten mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung zu beantragen. Ist die Studentin bzw. der Student zur Diplom-Vorprüfung zugelassen, so erfolgt, sofern die Diplom-Vorprüfung nicht in einem einzigen Prüfungszeitraum durchgeführt wird, die Anmeldung zu den weiteren Fachprüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

Die Anmeldung zu den Fachprüfungen kann - unter Beachtung des § 3 Abs. 4 - erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Studienleistungen (Übungsscheine) eingereicht werden. Die Übungsscheine für die Fächer Mathematik für Chemiker, Analytische Chemie (Grundstudium) und Einführung in die Strukturaufklärung sowie für die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Grundstudium) sind spätestens bei der Meldung zur letzten Mündlichen Prüfung der Diplom-Vorprüfung einzureichen. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind Übungs- und Teilnahme­scheine gemäß § 9 Absatz 2 der Studienordnung für folgende Fächer einzureichen:

1. Mathematik für Chemiker,
2. Experimentalphysik,
3. Allgemeine und Anorganische Chemie (Grundstudium),
4. Analytische Chemie (Grundstudium),
5. Organische Chemie (Grundstudium),
6. Physikalische Chemie (Grundstudium),
7. Einführung in die Strukturaufklärung,
8. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Grundstudium).

(3) Die Fächer des Wahlbereiches haben sich am allgemeinen Studienziel, dem berufsqualifizierenden Abschluß im Sinne des § 1, auszurichten. Im Rahmen dieser Maßgabe sind sie aus dem gesamten Lehrangebot der Technischen Universität Berlin

wählbar. Die empfohlenen Wahlbereiche bzw. Wahlfächer werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
5. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.

§ 18 - Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er sich, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus jeweils einer Mündlichen Prüfung gemäß § 7 in folgenden Fächern:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Experimentalphysik.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten der Fächer

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Experimentalphysik

mit dem Gewicht 1 berücksichtigt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 19 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 9 als gleichwertig anerkannte Diplom-Vorprüfung vorzulegen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist von der Studentin bzw. dem Studenten mit der Anmeldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung zu beantragen. Ist die Studentin bzw. der Student zur Diplom-Hauptprüfung zugelassen, so erfolgt die Anmeldung zu den weiteren Fachprüfungen jeweils bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung zu einer Fachprüfung kann - unter Beachtung des § 3 Absatz 5 - erfolgen, wenn die für das betreffende Prüfungsfach erforderlichen Studienleistungen (Übungsscheine) und außerdem für die Fachprüfungen in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie oder Physikalischer Chemie der Übungsschein für die Lehrveranstaltung "Moderne Methoden der Strukturaufklärung" eingereicht werden. Spätestens bei der Meldung zur letzten Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung sind alle Übungs- bzw. Teilnahmescheine gemäß Absatz 4 bzw. 5 vorzulegen. Ist Technische Chemie oder Technische Makromolekulare Chemie das Wahlpflichtfach, sind die Übungsscheine über die Grundausbildung in Technischer Chemie spätestens bei der Meldung zur Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung in diesem Fach vorzulegen. Für den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur ist spätestens bei der Meldung zur letzten Mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 10 Absatz 7 der Studienordnung vorzulegen.

(4) Für den Studienabschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker sind im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung Übungs- und Teilnahmescheine gemäß § 10 Absatz 3 der Studienordnung für folgende Fächer einzureichen:

1. Anorganische Chemie (Hauptstudium),
2. Organische Chemie (Hauptstudium),
3. Physikalische Chemie (Hauptstudium),
4. Wahlpflichtfach,
5. Technische Chemie (Grundausbildung),
6. Moderne Methoden der Strukturaufklärung,
7. Rechnergestützte Modellierung chemischer Systeme,
8. Toxikologie für Chemiker,
9. Rechtskunde für Chemiker,
10. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Hauptstudium),
11. Lehrveranstaltungen im Vertiefungsbereich.

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs gilt § 17 Absatz 3 entsprechend. Für den Vertiefungsbereich wird gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 der Studienordnung aus den Fächern 1 bis 4 eine Auswahl getroffen. Über die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen werden Teilnahmescheine ausgestellt, aus denen der zeitliche Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung hervorgeht.

(5) Für den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur sind im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung Übungs- und Teilnahmescheine gemäß § 10 Absatz 5 der Studienordnung für folgende Fächer einzureichen:

1. Anorganische Chemie (Hauptstudium),
2. Organische Chemie (Hauptstudium),
3. Physikalische Chemie (Hauptstudium),
4. Technische Chemie (Grundausbildung),
5. Technische Chemie (Hauptstudium),
6. Numerik und Programmierung,

7. Anlagenprojektierung,
8. Lehrveranstaltungen im Ingenieurbereich,
9. Chemische Prozesse,
10. Toxikologie für Chemiker,
11. Rechtskunde für Chemiker,
12. Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Hauptstudium).

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs gilt § 17 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 - Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus jeweils einer Mündlichen Prüfung gemäß § 7 in folgenden Fächern:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Wahlpflichtfach bzw. Technische Chemie beim Abschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur
- und der Anfertigung der Diplomarbeit gemäß § 21.

Das Wahlpflichtfach kann beim Studienabschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker aus der folgenden Liste gewählt werden:

- Analytische Chemie,
- Biochemie,
- Technische Chemie,
- Technische Makromolekulare Chemie,
- Theoretische Chemie.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Hauptprüfung werden die Noten der einzelnen Mündlichen Prüfungen gemäß § 7 mit dem Gewicht 1 und die Note der Diplomarbeit gemäß § 21 mit dem Gewicht 2 berücksichtigt.

(3) Auf Antrag kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine mündliche Prüfung in einem weiteren der unter Abs. 1 aufgeführten Wahlpflichtfächer ablegen, wenn sie bzw. er die geforderten Übungsscheine vorlegt. Eine Prüfungsmeldung hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen. Die Note wird auf besonderen, bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag mit dem Faktor 1 bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. Nachträglich gestellte Anträge sind unzulässig.

§ 21 - Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, daß sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann erst nach Abschluß des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. Sie ist beim Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung spätestens vier Wochen nach Abschluß der letzten Mündlichen Prüfung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, Themen und Betreuerin bzw. Betreuer vorzuschlagen. Das Thema kann aus einem beliebigen Fach des Studienganges Chemie gewählt werden. Aufgabenstellerin bzw. Aufgabensteller (Betreuerin bzw. Betreuer) sind Professorinnen bzw. Professoren

und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie mit Prüfungsbefugnis gemäß § 5 Absatz 1.

(3) Die Diplomarbeit wird am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Berlin angefertigt. In Ausnahmefällen ist die Durchführung einer Diplomarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß auch an anderen Fachbereichen der Technischen Universität Berlin oder außerhalb der Technischen Universität Berlin zulässig, sofern die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller (Betreuerin bzw. Betreuer) zu dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Personenkreis gehört.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet bei der Vergabe der Diplomarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann. Im übrigen gilt § 5 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. Der Prüfungsausschuß kann nach Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere bei experimentellen Arbeiten unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit muß in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin ist auch eine Abfassung in englischer Sprache zulässig; in diesem Fall ist der Diplomarbeit eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber zu versehen, daß sie bzw. er die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie bzw. er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Diplomarbeit kenntlich zu machen. Nach ihrer Fertigstellung sind zwei Exemplare der Diplomarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(8) Die Diplomarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter nach § 11 Absatz 1 zu bewerten. Die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter muß zu dem in Absatz 2 Satz 5 genannten Personenkreis gehören; in besonderen Einzelfällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter auch aus dem Lehrkörper anderer Fachbereiche der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institutionen sein.

Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muß hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor des Fachbereiches Chemie sein.

(9) Wird die Arbeit von einer der Gutachterinnen bzw. einem der Gutachter mit "nicht ausreichend" beurteilt, so ist vom Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter zu bestellen, für die bzw. den die Kriterien der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gelten. Die Note der Diplomarbeit wird dann von den Professorinnen bzw. Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt. In den übrigen Fällen ergibt sich die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der Noten der Gutachterinnen bzw. Gutachter. Ihr wird ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Absatz 3 zugeordnet. Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten oder mit "nicht ausreichend" bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 5

genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Im übrigen gilt § 12 Absatz 3.

(10) Die Bewertung der Diplomarbeit ist durch schriftliche Gutachten zu begründen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 - Übergangsregelungen

(1) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben und sich bei Inkrafttreten

a) im Grundstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 10. Januar 1978 (ABl.S. 533, AMBl. TU S. 26), zuletzt geändert am 18. Juli 1985 (ABl.1986 S. 163, AMBl. TU 1986 S.66) oder nach der vorliegenden ab. Sie studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung weiter und legen die Diplom-Hauptprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

b) im Hauptstudium befinden, legen die Diplom-Hauptprüfung nach der in a) genannten Diplomprüfungsordnung oder nach der vorliegenden ab.

Die Entscheidung über die Prüfungsordnung, nach der das Studium weitergeführt wird, ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung bei der Meldung zur nächsten Diplom-Vor- bzw. Diplom-Hauptprüfung mitzuteilen. Studierende, die sich nach der bisherigen Prüfungsordnung prüfen lassen, können ebenfalls die Regelungen des § 3 Abs. 8 in Anspruch nehmen.

(2) Dies gilt auch für die Studierenden, die dem Personenkreis nach Absatz 1 aufgrund von Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen gleichzustellen sind.

(3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 10. Januar 1978 (ABl. S. 533, AMBl. TU S. 26), zuletzt geändert am 18. Juli 1985 (ABl. 1986 S. 163, AMBl. TU 1986 S. 66), tritt sieben Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Die Diplomprüfungsordnung der Studienrichtung Chemie an der Technischen Universität Berlin vom 11. Dezember 1973 (ABl. 1974 S. 112) tritt sofort nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

In dieser Prüfungsordnung sind die im Bestätigungsschreiben der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 22. April 1997 enthaltenen Auflagen berücksichtigt. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat am 21. Mai 1997 den Auflagen zugestimmt: *FBR 5-1/49-21.5.1997 - 13:0:0*

FBR 5-2/49-21.5.1997 - 10:3:0

Änderungen vom 17.12.97 bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21.12.98.

last change: CvW, May 18, 2005 / [Impressum](#) [Internet-Auftritt des Instituts für Chemie](#)